

Zur Sachsenhäuser Appellation Ludwigs des Bayern.

Von

Dr. J. Priesack in Göttingen.

Die Politik, welche Papst Johann XXII. in Italien verfolgte, führte mit Notwendigkeit den heftigen Konflikt zwischen dem deutschen Königtum und dem Papsttum herbei, der zum Unglück für Deutschlands innere Entwicklung die ganze Regierungszeit Ludwigs des Bayern erfüllte.

Am 31. März 1317 hatte Johann XXII., den von seinem Vorgänger Clemens V. zuerst aufgestellten Satz wiederholend, es seinerseits als ein von altersher unerschüttert bewahrtes Recht ausgesprochen, daß bei einer Vakanz des Imperiums dem Papste die Regierung desselben zufalle. Er hatte deshalb die Weiterführung der Reichsvikariate in Italien ohne seine Bestätigung verboten. Das Eingreifen Ludwigs in Italien war die Veranlassung zum direkten Vorgehen des Papstes gegen ihn. Am 8. Oktober 1323 erging das erste Rechtsverfahren gegen Ludwig. In diesem Prozeß stellt Johann XXII. Rechtsansprüche auf, die, wenngleich nicht völlig neu, so doch in dieser Schärfe ausgesprochen ganz unerhört waren.

Er behauptet zunächst nach dem Vorgang der letzten Päpste, daß bei der Erhebung eines römischen Königs dem Papste die Prüfung und Zulassung oder Verwerfung der Wahl und die Approbation oder Reprobation der Person des Gewählten zustehe. In den ersten Prozessen

ist es allerdings durchaus zweifelhaft, ob dieser päpstliche Anspruch sich auf die deutsche Königswahl überhaupt oder nur auf die zwiespältige Wahl bezieht¹. Erst der (dritte) Prozeß vom 11. Juli 1324 spricht die Meinung Johanns in diesem Punkte unzweideutig aus², wie ja auch schon Bonifaz VIII. und Clemens V. dieses Recht der Approbation für jede, auch die einschichtige Königswahl beansprucht hatten³.

Weitergehend aber erklärt Johann, daß Ludwig vor erfolgter Approbation nicht den Königstitel habe führen, und ferner — mit Beziehung auf den Anspruch der Bulle von 1317 — daß er auch die Regierung im Regnum und Imperium nicht habe antreten dürfen. Hier ist nun aber nach dem Zusammenhang und dem Wortlaut der Sätze kaum ein Zweifel, daß Johann XXII. diese Anschauung über das Recht des Erwählten auf Königstitel und Regierung lediglich für die zwiespältigen Wahlen ausgesprochen hat⁴. Denn die Erklärung vom 7. Januar 1324 beruft sich zum Beweis für die päpstliche Anschauung nicht auf die Vorgänge bei den letzten Königswahlen, sondern ausdrücklich auf die Doppelwahl von 1257.

Ganz neu ist in den Sätzen Johanns nur die Behaup-

1) Das letztere hat z. B. Schaper (Die Sachsenhäuser Appellation, S. 13 ff.) angenommen, und in der That erscheint im Zusammenhang diese Auffassung als die natürliche; Johann hat praktisch nur den Fall der zwiespältigen Wahl ins Auge gefaßt.

2) „per ecclesiam Romanam, ad cuius examen personae electi in regem Romanorum in imperatorem assumendi approbatio et electionis admissio pertinet, electione huiusmodi non admissa“.

3) Vgl. Engelmann, Der Anspruch der Päpste auf Konfirmation und Approbation bei den deutschen Königswahlen, S. 67 ff.

4) Vgl. vor allem die Worte in der Urkunde vom 7. Januar 1324: „cum de electo in discordia in Romanorum regem, sicut iste fuisse noscitur, a nullo sit in dubium revocandum, quod ante approbationem seu admissionem electionis suae per Sedem Apostolicam habitam, non debet tali nomine vel titulo appellari“. — Es ist auch nicht richtig, was Engelmann (a. a. O.) nachweisen will, daß diese letzte Forderung bereits Bonifaz VIII. für alle, auch die einmütigen Wahlen aufgestellt hätte.

tung von der Unrechtmäßigkeit der Regierung des Gewählten vor erfolgter Anerkennung. Diese Behauptung ist nicht auf den Approbationsanspruch gegründet, sondern sie ist eine Konsequenz des päpstlichen Rechtes der Reichsverweserschaft. Theoretisch ist also der Rechtsstandpunkt Johanns gegenüber dem seiner Vorgänger nicht neu. Das Neue aber ist, daß jetzt die praktische Konsequenz früherer Ansprüche gezogen und nun offen verkündigt wird, und daß die Nichtbeachtung der päpstlichen Anschauung dem deutschen Könige zum Vergehen gemacht und ein Prozeß deshalb gegen ihn eingeleitet wird. Die außerordentliche Schroffheit dieses Angriffes gegen das Königtum macht zur Genüge die viel getadelte Heftigkeit der Kampfweise Ludwigs des Bayern begreiflich.

In dem Prozeß vom 8. Oktober forderte der Papst von Ludwig bei Strafe des Bannes, er solle binnen drei Monaten die Regierung niederlegen und sie, ehe die Approbation erfolgt sei, nicht wieder aufnehmen; seine bisherigen Regierungshandlungen solle er widerrufen¹. Allen geistlichen und weltlichen Unterthanen wurde unter Festsetzung von Strafen, die sie im Falle des Ungehorsams treffen sollten, geboten, Ludwig ferner nicht mehr als König zu gehorchen. Ludwig ordnete am 12. November eine Gesandtschaft an die Kurie ab, welche um eine Verlängerung der Frist bitten sollte, damit er sein gutes Recht darthun könne. Inzwischen legte er am 18. Dezember in Nürnberg Appellation gegen das Verfahren des Papstes und Anklage gegen ihn vor einem Konzil ein. Durch solche Appellation vor jenem im Prozeß festgesetzten Termin, also ehe die Sentenz gefällt werden konnte, sicherte er sich gegen eine Vergewaltigung von seiten des Papstes. In dieser Schrift legte er ausführlich das über die Erhebung des deutschen Königs und künftigen Kaisers

1) Auffällig kann es erscheinen, daß im ersten Prozeß der Papst noch nicht von Ludwig die Ablegung des Königstitels verlangt. Das zeigt wohl, daß auch bei Johann XXII. anfänglich noch eine gewisse Scheu bestand, mit der vollen Schärfe seiner Ansprüche herauszutreten.

geltende Recht dar. Diese Nürnberger Appellation wird ausdrücklich als eine vorläufige bezeichnet („artante termino praefixo“), und ihre demnächstige Erneuerung wird in Aussicht gestellt.

Am 7. Januar 1324, das heißt dem Tage, an dem der Termin des ersten Prozesses ablief, gab der Papst im Konsistorium den Gesandten Ludwigs den Bescheid, er könne in eine Suspension seines Rechtsverfahrens nicht willigen, dasselbe bleibe vielmehr in Kraft bestehen, doch wolle er Ludwig noch zwei Monate Zeit lassen, ehe er zur Veröffentlichung der Strafen schreite. — Nach Ablauf dieser Frist sprach der Papst am 23. März 1324 über Ludwig die Exkommunikation aus; die Geistlichen, die ihm noch angehangen hatten, traf die Suspension vom Amte. Wieder wurde Ludwig ein Termin von drei Monaten gesetzt, binnen deren er Königstitel und Regierung niederlegen solle. — Nachdem diese Zeit verstrichen war, erklärte Johann am 11. Juli Ludwig den Bayern alles Anrechtes auf die Königswürde, das ihm aus seiner Wahl etwa erwachsen sei, für verlustig.

Inzwischen hatte aber Ludwig einen zweiten Schlag gegen den Papst geführt durch die Erklärung von Sachsenhausen. Sie enthielt die erneute Appellation und eine bedeutend erweiterte und in ihrem Ton verschärfte Anklage gegen Johann XXII.

Da die Urkunde von Sachsenhausen uns nur mit lückenhafter Datierung überliefert ist, so ist das Datum der Appellation sowie die Stellung, die sie innerhalb der ersten Prozesse einnimmt, wiederholt Gegenstand der Untersuchung geworden. Die letzten Versuche, die Frage zu entscheiden, machen, wie ich glaube, eine erneute Erörterung notwendig.

Zur Orientierung über die Frage nach dem Datum der Sachsenhäuser Appellation und über die Gesichtspunkte, welche für die Beantwortung in Betracht kommen, verweise ich auf C. Müller, Kampf Ludwigs des Bayern I, 354 ff. Beilage 5 und W. Preger, Die Anfänge des kirchenpolit.

Kampfes, in Abhandl. d. Münchener Akademie, Hist. Klasse, Bd. XVI, S. 122 ff. und kann danach auf die genauere Darlegung des Sachverhalts verzichten.

Müller, der Kopp folgend zuerst den 22. Januar als Datum der Appellation annahm, verwirft aus einem zwingenden Grunde dies wieder und entscheidet sich für den 22. Mai, gestützt darauf, daß die Überlieferung in der Wiener Handschrift das Datum „in die VII mensis Maii“ hat, was er als entstanden aus „indictione 7 die 22 mensis Maii“ erklärt. Er hält im übrigen fest, daß der Beweis, daß Papst Johanns Prozeß vom 23. März der Appellation noch unbekannt gewesen, von Kopp (Reichsgeschichte V, 1, S. 120 ff.) vollkommen erbracht sei.

Preger, der zunächst den Beweis Kopps, daß die Appellation ihres Inhalts wegen vor den Prozeß vom 23. März fallen müsse, zu widerlegen sucht, verwirft die Datierung in den Mai, weil der Brief des Herzogs Leopold von Österreich, der dem Papste die erste flüchtige Kunde von der Appellation brachte, vor dem 4. Mai geschrieben sein müsse. Er setzt deshalb die Appellation auf den 22. April an.

M. Schaper in seiner Greifswalder Dissertation: Die Sachsenhäuser Appellation von 1324 (Berlin 1888), S. 5—24 sucht den Beweis Pregers, daß die Appellation den Prozeß vom 23. März kenne, weiter zu erhärten und schließt sich (S. 24) den Gründen Pregers für den 22. April an.

Den Brief Herzog Leopolds kennen wir nur aus der Antwort des Papstes vom 8. Juni (Oberbayer. Archiv I, 79, Nr. 56). Der Papst warnt Leopold vor Ludwig, weil der Herzog ihm Mitteilung von Unterhandlungen Ludwigs mit ihm gemacht hat. Diese Unterhandlungen aber, meint Preger, mußten am 4. Mai bereits zu Ende sein, weil an diesem Tage König Ludwig den Schweizern schreibt, er habe den Waffenstillstand mit Herzog Leopold gekündigt (Kopp, Urkunden zur Gesch. der eidgenössischen Bünde I, 139: „Immo treugas inter nos et Liupoldum ducem Austrie initas revocavimus“). Da nun in demselben Briefe Herzog Leopold beiläufig die Appellation als eine Neuigkeit erwähnt hatte (Oberbayer. Archiv S. 80 „appellationis illius, de qua men-

tionem prefate littere faciebant“), so muß auch diese vor dem 4. Mai erfolgt sein.

Aber dies ist sehr wenig zwingend¹. Erstlich wissen wir nicht, daß Leupold geschrieben hätte, daß er gegenwärtig noch mit Ludwig in Unterhandlung stehe, sondern er hatte von Versicherungen berichtet, die Ludwig ihm über sein Verhältnis zum Papste gemacht hatte (vgl. Müller, Ludwig d. Bayer, S. 109 Anm. 3). Und zweitens: wenn der Papst den Herzog bittet, sich durch trügerische Versprechungen Ludwigs nicht abspenstig machen zu lassen, also doch wohl das Fortbestehen von Verhandlungen annimmt, so ist dies kein Beweis, daß Leupold vor Kündigung der Waffenruhe geschrieben haben muß. Denn mit dem Schluß des Waffenstillstandes brauchen die diplomatischen Verhandlungen durchaus nicht abgebrochen zu sein. Im September schreibt der Papst von neuen Unterhandlungen zwischen Leupold und Ludwig, von denen der Herzog Mitteilung gemacht hat (Vatikanische Akten Nr. 396, vgl. Müller S. 114). Trotzdem ging damals der Krieg seinen Gang weiter (vgl. Kopp V, 1, S. 157 ff., die Urkunden ebd. auf S. 87 Anm. 5 und S. 69 Anm. 3, und Böhmer, Regesten, S. 252 Nr. 171—173. Am 10. August verspricht Leupold dem Herzog von Sachsen, ohne ihn mit Ludwig dem Bayern keinen Waffenstillstand oder Frieden machen zu wollen). Auch nimmt in diesem Brief an die Eidgenossen (4. Mai) Ludwig Rücksicht auf die Möglichkeit, daß er mit Herzog Leupold zu einem Frieden oder Freundschaft kommen werde (Kopp, Urkk., S. 139: „*Demum sciatis, quod si cum Liupoldo duce Austrie nos aliquos tractatus pacis vel concordie habere contigerit, vos illis sicut et alias scripsimus, nullatenus excludemus*“).

Gegen die Annahme aber, daß der Brief Leupolds vor

1) Auch Müller in seiner späteren Abhandlung „Ludwigs des Bayern Appellationen gegen Johann XXII.“ in *Doves Zeitschrift für Kirchenrecht*, Bd. XIX (N. F. IV, 1884), S. 242, Anm. 6 erklärt, ohne auf das Datum noch einmal einzugehen, durch Preger nicht überzeugt zu sein.

dem 4. Mai geschrieben wäre, spricht vor allem dies, daß es ganz unglaublich ist und gegen allen sonstigen Brauch der Kurie, daß der Papst in einer so dringlichen Angelegenheit wochenlang (mindestens 14 Tage) mit seiner Antwort gezögert haben sollte. Ich halte also nach dem Beweise Müllers an dem Datum des 22. Mai fest¹.

Es liegt dann so, wie Müller S. 358 ausführt, daß wenige Tage nach der erfolgten Appellation Herzog Leopold dem Papste die erste oberflächliche Kunde davon mitteilte. Dann fällt allerdings die Annahme Pregers (a. a. O. S. 152 f.) fort, daß der Papst, wenn er in seinem Schreiben vom 26. Mai an die Kurfürsten (O lenschlager, Staatsgeschichte S. 104, Reg. 216, 27) von den Machinationen der Minoriten redet, dabei die Sachsenhäuser Schrift im Auge habe. Indes ist dies in der Darstellung Pregers ein ganz nebensächlicher Punkt. Der Papst hatte ohnedies anderweitig genügende Kunde von den Versuchen Ludwigs und der Minoriten, bei den Kurfürsten den Verdacht zu erwecken, daß der Papst ihr Wahlrecht zu verletzen beabsichtige (vgl. Preger a. a. O.), Versuchen, die eben in derselben Zeit in der Sachsenhäuser Appellation zum Ausdruck kommen. Meinte der Papst mit den „lügnerischen Einflüsterungen“ die betr. Stellen der Appellation, so würde dies doch bereits eine genauere Kenntnis derselben voraussetzen, als sie nach dem Brief vom 8. Juni zu urteilen der Papst damals hatte. Müller nimmt vielmehr an, daß auch noch im Juli der Inhalt der Appellation an der Kurie genauer nicht bekannt war.

1) Nachdem dies geschrieben war, erfahre ich durch freundliche Mitteilung des Herrn Dr. Schwalm-Göttingen, der jene Handschrift in Wien für Zwecke der Monumenta Germaniae eingesehen hat, daß an der Stelle das Datum sich folgendermaßen geschrieben findet: „anno domini 1324 indic [kaum indie zu lesen] (Ende der Seite) VII mensis Maii hora circa vesperarum“. Also hat auch diese Überlieferung „indictione VII“. Dadurch ist die Vermutung Müllers, daß hier nur eine Auslassung des Abschreibers („die 22“) anzunehmen ist, zur Gewißheit erhoben. Die Lücke in der Pariser Handschrift ist also durch die Worte „Maii hora“ auszufüllen. Hiermit ist denn nun der 22. Mai endgültig als Datum der Appellation erwiesen.

Von der Frage nach dem Datum der Appellation ist nun die andere im Zusammenhang mit dieser behandelte Frage zu trennen, ob der Wortlaut der Sachsenhäuser Schrift den zweiten Prozeß vom 23. März, der die Bannsentenz enthält, voraussetze oder nicht. Der Beweis Pregers und Schapers, daß die Appellation selbst ein Zeugnis dafür enthalte, daß sie erst nach dem zweiten Prozeß ergangen sein könne, scheint mir nicht gelungen¹.

1) Neuerdings hat nun vollends Wurm (in der Besprechung der „Vatikanischen Akten“ im Hist. Jahrb. der Görres-Gesellschaft XIII [1892], S. 230 ff.) anknüpfend an die Worte des Papstes in dem Brief an den Erzbischof von Mainz vom 10. September 1324 (Vatikan. Akten Nr. 388) über die „novitates presumptas, sicut asseritur, per nobilem virum, Ludovicum ducem Bavarie post processus per nos dudum contra eum habitos privationis a iure, si quod sibi ad regnum vel imperium Romanum competebat, sententiam inter cetera continentes“, von denen der Erzbischof dem Papste im August Bericht erstattet hatte, die Behauptung aufgestellt, die Sachsenhäuser Appellation sei erst am 22. Juli erschienen und richte sich gegen den „processus nuper factus“, d. h. gegen den Prozeß vom 11. Juli. Namentlich das letztere bedarf wohl kaum einer ernsthaften Widerlegung, zumal Wurm selbst die Behauptung dahin abschwächt, die Appellation sei nach dem März-Prozeß vorbereitet worden, Herzog Leupold sei bereits von der Absicht derselben unterrichtet gewesen und konnte daher im April oder Mai dem Papste Mitteilung davon machen (daher das „contra quem interponenda dicitur“ des Briefes vom 8. Juni); die Veröffentlichung sei aber erst im Juli erfolgt. — Eine andere von Wurm angedeutete Frage verdient vielleicht Erwägung, ob man nicht zu scheiden hat zwischen der Veröffentlichung der Anklageschrift in Sachsenhausen, wobei Ludwig nicht zugegen gewesen zu sein braucht (es war aber doch nicht bloß eine „publicatio“ der Appellation, vielmehr heißt es in der Urkunde „lectae et interpositae . . . appellationes anno . . ., in capella in Sachsenhusen“) und dem von der erstmaligen Veröffentlichung unabhängigen Akt der eigentlichen Vorlegung der Anklage und Appellation vor den am Schluß genannten „principibus nostris ecclesiasticis et mundanis, et notariis publicis hic praesentibus“. (Die Sachsenhäuser Urkunde, wie sie uns vorliegt, ist allerdings kein Notariatsinstrument, wie die Nürnberger Urkunde, die genannten notarii praesentes fehlen im Eschatokoll ganz, darauf stützt Wurm seine Annahme. Aber man muß freilich bedenken, daß uns die Urkunde von Sachsenhausen wahrscheinlich unvollständig überliefert ist). In dieser absoluten Form, ohne Datum, läge sie dann in der Münchener Per-

Preger (S. 124f.) giebt im übrigen noch zu, daß die Appellation den zweiten Prozeß ignoriert, findet aber den Beweis, daß Ludwig den Prozeß vom 23. März bereits kennt, in einer Stelle, die einen Hinweis auf jenen Prozeß enthalten soll¹. Es sind dies die Worte (bei Olenschlager S. 128): „iam inceptit procedere et processit, ut dicitur“. Das „inceptit procedere“ soll den ersten, das „processit“ den zweiten Prozeß vom 23. März bezeichnen. Den Einwand nun, daß man die Bulle des Papstes vom 7. Januar als zweiten Prozeß bezeichnen könnte, wie dies Olenschlager S. 92 thut, wirft Preger beiseite. Aber es ist zu erwidern, daß nicht etwa Olenschlager (richtiger: die Sammlung der Prozesse bei Martène und Durand), sondern der damalige Sprachgebrauch unter dem zweiten Prozeß den vom 7. Januar (Reg. 215, 17) versteht. Vgl. z. B. das Schreiben des Papstes vom 28. März, mit welchem er den neuen Prozeß übersendet (Oberbayer. Arch. I, 85, Nr. 62). Hier wird der Prozeß vom 23. März als „tertius processus“ aufgeführt. Daher übersendet denn auch der Papst den Prozeß vom 7. Januar ebenso wie die anderen an die Bischöfe zur feierlichen Publikation (so Oberbayer. Arch. I, 84 an den Bischof von Freising, ebenso Vatikan. Akten 342a an den Bischof von Speier. Und der Bischof von Basel zeigt gleichzeitig den Empfang des ersten Prozesses und der „responsio“ dem Papste an. Oberbayer. Arch. 94). Ludwig konnte auch durchaus in dem zweiten Verfahren vom 7. Januar ein *procedere* erblicken. Denn genau ge-

gamenthandschrift vor (s. Preger S. 122). Zu vergleichen wäre der Schlußsatz des Textes (Olenschlager S. 129): „ac protestamur expresse de innovando provocationes et appellationes et protestationes praedictas, ubi, quando, et sicut et coram quibus visum fuerit expedire et de iure tenebimur atque debebimus . . .“ So erklärt sich dann auch das „interponenda“ des päpstlichen Briefes (vgl. auch Müller, Ludwig d. B., S. 103 Anm. 2). Dann hat vollends die Frage nach dem Datum der Appellation mit derjenigen, gegen welchen Prozeß sie gerichtet ist, nichts zu schaffen.

1) Auch Müller giebt nachträglich (in dem erwähnten Aufsatz in Zeitschrift f. Kirchenrecht XIX, 242) Preger hierin Recht.

nommen hat der Papst am 7. Januar nicht den Termin des ersten Prozesses verlängert, sondern er erklärt ausdrücklich, daß derselbe voll und ganz zu Recht besteht und daß demnach das dort angedrohte Verfahren und die Folgen jetzt bereits rechtlich in Kraft treten (Olenschlager S. 95): „non intendimus aliquid innovare ipsum (sc. processum) tollendo vel suspendendo, vel quoad impediendum effectum sententiarum in eo latarum, terminum, dilationem et prorogationem aliquam concedendo: immo volumus eum quoad omnia contenta in ipso et eorum effectu, in suo pleno vigore atque robore permanere“. Verschoben wird nur die Veröffentlichung der Strafen, in die Ludwig durch Versäumnis des Termins bereits verfallen ist (S. 96): „intendimus usque ad duos menses . . . a publicatione poenarum in¹ processibus huiusmodi ac ab aggravatione supersedere processus eiusdem“. Also konnte Ludwig mit dem „et processit“ sehr wohl das Verfahren vom 7. Januar im Auge haben.

Ebenso ist die Behauptung Pregers (S. 125) unrichtig, daß das „ut dicitur“ allein zu dem „et processit“ zugesetzt wäre, um zu betonen, daß Ludwig von dem neuen Prozeß vom März noch keine offizielle Kunde hatte. Denn das „dicitur“ wird durchweg in der ganzen Appellation zugesetzt bei allen Angaben, die, wie wir noch sehen werden, durchaus nur auf den ersten Prozeß gehen, z. B. Olenschlager S. 119: „processus quem nuper fecisse dicitur“ und „falso dicere dicitur“, S. 120: „contineri dicitur in eodem processu“ u. s. w. Nur an zwei Stellen (Olenschl. S. 118: „in processu nuper . . . facto“ und S. 120: „falso et mendaciter dicit esse in discordia celebratam“) ist dieses „dicitur“ fortgeblieben². Das „dicitur“ hat also nicht die Be-

1) So ist zu lesen statt „et processibus“, wie Olenschlager (nach Martène) hat. Vgl. den Brief an den König von Frankreich vom 19. Januar. Vatikan. Akten Nr. 347.

2) Eine andere päpstliche Behauptung, die ohne dicitur eingeleitet wird (mit „contendit“: Olenschl. S. 126 Abs. 2), nämlich daß dem Papste die administratio vacante imperio zustehe, ist nicht ausdrücklich dem ersten Prozeß entnommen (sie steht nicht in den Abschnitten, die

deutung, daß ich dasjenige, wovon ich mit einem „ut dicitur“ spreche, nicht kennen will (denn Ludwig geht ja auf das Rechtsverfahren so genau ein, daß er z. B. dem Papste die Unwissenheit, daß er von der „Mark Magdeburg“ redet, auftrumpft), sondern nur, daß mir das in Rede stehende Aktenstück nicht offiziell mitgeteilt ist, so daß ich es rechtlich nicht als gültig oder für mich bindend anzusehen brauche.

Wir kommen nun zu Schaper, der in der Appellation nicht, wie Preger, nur eine einzige Anspielung auf den zweiten Prozeß findet, sondern nachzuweisen sucht, daß die Polemik der Sachsenhäuser Appellation gegen den „processus nuper factus“ sich direkt gegen den zweiten Prozeß richtet¹. Wir betrachten

1. die Beweise Schapers, daß die Appellation den zweiten Prozeß kennt.

- 1) Ol. S. 123, Absatz 2: „in praedicto processu . . . (mandare dicitur) sub poenis gravibus inflictis ac etiam comminatis“. Der Ausdruck *infigere* „verhängen“ paßt nur auf den zweiten Prozeß, da erst in diesem die ersten Strafen, die Suspension über die Geistlichen, verhängt werden.

Dies ist durchaus unrichtig. Im ersten Verfahren wird ausgesprochen, daß die Geistlichen in die Strafe der *Suspensio ipso facto* verfallen werden, wenn sie nach Ablauf der Frist dem päpstlichen Gebot noch ungehorsam sind. Der zweite Prozeß bringt nur die *publicatio* dieser Strafe, nicht die Verhängung (*inflictio*). Durch den Prozeß vom 7. Januar ist ausdrücklich ausgesprochen, daß die Strafen bereits mit Ablauf des Termins (am 7. Januar) eintreten (s. oben). Wir müssen in I scharf unterscheiden (Ol. S. 83): Zunächst wird

sich mit dem Prozeß beschäftigen, vgl. unten S. 89); sie findet sich schon in der Bulle von 1317.

1) Im Folgenden sind mit I und II der erste und zweite Prozeß bezeichnet, unter dem letzteren ist nach dem üblichen Brauch der des 23. März verstanden. Schaper citiert die Appellation nach Baluze *Vitae II*; ich füge die Verweise auf den Druck bei Olenschlager bei (bezeichnet mit Ol.). Die Abschnitte sind in beiden Drucken dieselben.

den Geistlichen die poena suspensionis ab officio et beneficio in Aussicht gestellt. Hierbei heißt es: „quam eos incurrere volumus ipso facto, nisi infra praedictum terminum“ etc. Dies sind poenae inflictæ. Ferner aber wird Geistlichen („et tam ipsis quam“ etc.) wie weltlichen Personen und Gemeinwesen Bann, Interdikt und Entziehung der Lehen angedroht. Hier fehlt der Zusatz „quam incurrere“ etc. Dies sind poenae comminatae. Man vergleiche, wie deutlich der Papst im zweiten Prozeß bei Festsetzung der künftigen Strafen scheidet (Olenschl. S. 101f.): „tam sub excommunicationis, quam ipsos . . . incurrere volumus ipso facto, quam sub privationis dignitatum etc. poenis et sententiis, ad quarum etiam inflictionem . . . procedemus, sicut viderimus expedire“.

- 2) Ol. S. 118, Abs. 4. Die Appellation sagt: „in dicto processu . . . omnino defuit pars citata, quia nec fuit praesens, nec per contumaciam absens“. Der Papst darf nicht damnare, ehe der Angeklagte Gelegenheit gehabt hat, sich zu verteidigen. — Dies „damnare“ kann nur auf den zweiten Prozeß gehen.

Aber ist nicht schon der erste Prozeß eine Verurteilung, ohne daß der Angeklagte gehört und citiert ist?¹ In dem Prozeß vom Januar verwirft der Papst das Anerbieten Ludwigs, sein Recht zu verteidigen, als ungehörig, da der erste Prozeß „rite factus et super notorio habitus“ sei (Olenschl. S. 95). Der erste Prozeß fordert Ludwig bereits zum Widerruf auf; es heißt ferner in I (Ol. S. 83): „nos contra ipsum ad publicationem poenarum, in quas propter praemissos excessus notorios incidisse noscitur, . . . procedemus“. Also ist der erste Prozeß bereits ein Urteil, ohne die Verteidigung der angeblichen Rechte des Königs anzuhören.

- 3) Ol. S. 118, Abs. 3 und 125 oben. Die Appellation

1) Dies ist z. B. auch die Auffassung bei Lindner, Deutsche Geschichte unter den Habsburgern und Luxemburgern I, 326. Auch Kopp (S. 121) sagt zu dieser Stelle: „Das kann nur auf die Urk. 8. Weinm. 1323 gehen“.

wirft dem Papste vor, daß er sich zum Richter aufwerfe und „iudicare“ sich anmaßte in dem eben erwähnten Prozesse. Dies muß also der II. sein.

Hierzu gilt das unter 2) Gesagte.

- 4) Ol. S. 128. Die von Preger beigebrachte Stelle „inceptit procedere et processit“. Schaper sieht den Beweis mehr noch als in dem „et processit“ in dem „et procedere gravius comminatur“. Dies soll beweisen, daß bereits Strafen verhängt sind, denn der Papst droht mit „schwereren Strafen“, daß also der zweite Prozeß bereits ergangen ist.

Aber wir haben bewiesen, daß „et processit“ sich auf den Prozeß vom Januar bezieht. In diesem droht der Papst *procedere gravius*, vgl. in der oben (S. 10) citierten Stelle (Olenschl. S. 96) den Ausdruck „*ab aggravatione supersedere*“.

- 5) Zwei Stellen der Appellation sprechen von *processus suos*. Also müssen mindestens zwei Prozesse vorangegangen sein.

Ludwig redet hier ganz allgemein. Der erste Vorwurf ist (Ol. S. 118, Abs. 3): Der Papst zerstört die Rechtsordnung „*processus suos fundando super notoriis . . . ut in suis processibus clare patet*“ (vgl. hierzu die Worte im Prozeß vom Januar [Ol. S. 95]: „*cum processus noster praedictus [der erste Prozeß] . . . factus rite sit et super notorio habitus*“). Der zweite Vorwurf (Ol. S. 119): Er „*tendit ad exterminium imperii . . . per istos et alios suos processus*“. Erstens wäre zu sagen, daß hier ja die Prozesse vom 8. Oktober und 7. Januar gemeint sein können. Zweitens aber kann, wenn so allgemein gesprochen ist, der Plural wohl auf einen Prozeß gehen (vgl. meine Abhandlung: Die Reichspolitik Balduins von Trier, S. 79). Im zweiten Satz bezieht sich „*istos*“ doch auf den *processus nuper factus*, von einem andern war vorher noch keine Rede. Das „*et alios suos processus*“ dürfte dann etwa die früheren Prozesse gegen die Reichsgetreuen in Italien, also gegen die Visconti und andere, meinen, denn auch durch diese strebt

der Papst „ad exterminium imperii“, wie dies die Appellation weiter unten ausführlich darlegt.

2. Die Beweise Schapers, daß die Appellation sich gegen den zweiten, nicht gegen den ersten Prozeß wendet.

Wir sahen, daß die bisher besprochenen Abschnitte, in denen von einem richterlichen Verfahren die Rede ist, auch auf den ersten Prozeß bezogen werden können. Schaper giebt zu, daß die weiteren (den dictus processus erwähnenden) Abschnitte der Appellation (Baluze 10, 13; richtiger wäre 10 bis 13 = Ol. S. 119, Abs. 2 bis S. 120 unten), d. h. die Hauptstellen, welche die staatsrechtlichen Behauptungen des Papstes erörtern, in jedem von beiden Prozessen, d. h. in II nur in der (teilweise verkürzten) Wiederholung von I ihre Vorlage haben können, daß aber zwei weitere Abschnitte von I, die Ludwig heranzieht (Baluze 20 und in 13 der Passus „et quod nos Marchionatum“ etc. = Ol. S. 124, Abs. 3 und S. 120), in II fortgefallen sind. Er muß also besonders begründen, weshalb Ludwig gerade diese beiden Stellen aus I hinzugezogen hat. Die natürlichste Annahme ist doch, wenn Ludwig überall von dem einen, im Eingang genannten Prozesse spricht („in processu praefato“ heißt es an eben der letzten Stelle Baluze 20 = Ol. 124, 3), daß er nicht nur an diesen zwei Stellen, sondern immer den ersten Prozeß im Auge hat. Den direkten Nachweis, daß die Appellation in allen übrigen Punkten den zweiten Prozeß bekämpft, müssen wir also erst erwarten. Schaper sieht diesen Nachweis in der Verschiedenheit beider Prozesse in der Begründung des Vorgehens gegen Ludwig, indem die Appellation hierin dem zweiten Prozeß näher stehen soll. Der erste Prozeß — ausgehend von der in discordia geschehenen Wahl Ludwigs, und gestützt auf den Anspruch, daß die Bestätigung des Gewählten (oder des in Zwietracht Gewählten) dem Papste zustehe und daß vor der Approbation dem also Gewählten nur der Titel Electus zukomme — macht Ludwig den Vorwurf, daß er den Königstitel angenommen habe, zweitens aber — indem er den Rechtsanspruch erhebt, daß bei Vakanz des Imperiums die Regierung desselben dem Papste zustehe — wirft er Lud-

wig vor, daß er die *administratio iurium regni et imperii* unrechtmäßig angetreten habe¹. Dagegen setzt der zweite Prozeß dieses Recht der Reichsverweserschaft in den Vordergrund mit Berufung auf die Bulle von 1317 (während der Anspruch auf Approbation zurücktritt), und stellt die Regierung Ludwigs als eine Übertretung dieser Bulle hin, indem er nur in wenigen Ausdrücken (in einer gekürzten Wiederholung des ersten Prozesses) die Unrechtmäßigkeit des Königtums Ludwigs gleichsam als früher erwiesen streift, soweit es nötig ist, um zu betonen, daß das Reich tatsächlich vakant ist.

Die Appellation soll sich nun lediglich gegen die Begründung von II richten. Ich kann dies nicht zugeben. Der Unterschied der Begründung in beiden Prozessen ist lediglich ein formaler. Und gerade in der Form der Polemik folgt die Appellation dem ersten, nicht dem zweiten Prozeß. Die Appellation beginnt, nachdem sie einleitend die Ungesetzlichkeit des Verhaltens Johanns in seinem Rechts-

1) Dieser zweite Rechtsanspruch der Regierung *vacante imperio* ist also nicht etwa im ersten Prozeß nebensächlich, sondern durchaus notwendig, denn nur mit diesem wird die Unrechtmäßigkeit der Regierung Ludwigs dargethan. Der Unterschied der beiden Prozesse ist also so groß nicht, die diesbezügliche Behauptung Müllers (S. 99) schwächt Schaper bereits ab. — Auch darf man nicht, wie Müller (S. 63 u. 99) und auch Schaper (S. 14 ff.) thun, in den päpstlichen Regierungsansprüchen einen Unterschied zwischen *Regnum* und *Imperium* machen (vgl. M. Ritter in *Histor. Zeitschr.* [1879], Bd. XLII, S. 299). Man vergleiche z. B. auch die Worte in dem Briefe an die Kölner (1324 April 15. *Oberbayer. Arch.* I, 58) „*se administrationi eiusdem regni tam indebite quam irreverenter immiscuit et dampnatis in Lombardia favens hereticis ac rebellibus . . . insolenter excesserat*“. Das *Regnum* umfaßt also wohl nicht nur Deutschland, sondern auch das *regnum Italiae*. Ebenso wie der Papst verquickt Ludwig *Regnum* und *Imperium*, wenn er in der Sachsenhäuser Appellation als das Recht des Pfalzgrafen das „*ius administrandi iura imperii*“, allerdings „*praesertim in partibus Alamaniae*“ bezeichnet. — Rechtlich hat der Papst im zweiten Prozeß das Recht der Regierung auch im *Regnum* ebenso wenig aufgegeben wie das der Approbation des Gewählten. Etwas anderes ist es, wenn er die schärfsten Konsequenzen seiner Ansprüche hier unterdrückt.

verfahren (Abschnitt 5 u. 6) und in anderen Dingen dargethan hat, mit Abschnitt 10 die Bekämpfung des „processus quem nuper fecisse dicitur“ (Olenschl. S. 119: Item patet aperte in processu . . . quod ad exterminium et destructionem sacri tendit imperii . . . ut patet in omnibus et singulis infrascriptis capitulis)¹.

Sie beginnt mit dem Nachweis, daß Ludwigs Wahl in concordia geschehen sei, und mit der Zurückweisung der gegenteiligen Behauptung des Papstes. Diese (Wahl in discordia) steht auch in I an der Spitze der Beweisführung, dagegen wird sie in II nur in einer Apposition („in discordia in R. R. electum“) in anderem Zusammenhang erwähnt. Sodann weist die Appellation ebenso gründlich wie die Nürnberger Erklärung (nur mit anderen Worten) die Ansprüche des Papstes zurück, daß die Erwählten vor der Approbation nicht Könige seien. Man vergleiche z. B. (Ol. S. 120): „ex quo (sc. der Krönung) et electione praedicta . . . est electus verus rex Romanorum“ mit dem Satz von I: „cum nec interim Romanorum reges existant, sed in reges electi, nec sint habendi — nominandi“. Gerade diese Sätze fehlen in dieser Ausführlichkeit in II; sie sind lediglich angedeutet in den Worten: „sibi nomen regis Romanorum usurpavit“. Was in der Sachsenhäuser Appellation an dieser Stelle vermisst wird, ist nicht sowohl die Zurückweisung des päpstlichen Anspruchs auf Approbation, sondern nur die (in der Nürnberger Appellation gegebene) Erörterung darüber, in welchen Fällen bei zwieträchtiger Wahl dem Papste eine Entscheidung zukommen könne. Die Appellation betont ferner fortwährend, daß jener Prozeß die Rechte der Kurfürsten schädige. Dies geschah aber doch nicht durch den Anspruch auf Regierung des Imperiums bei Vakanz, sondern durch den Anspruch, daß die Wahl der Kurfürsten

1) Schaper (S. 13) scheint die Abschnitte 11 u. 12 nicht als auf den Prozeß bezüglich anzusehen und macht sich dadurch seinen Beweis freilich leichter. Er übersieht, daß Abschnitt 10 nur die Einleitung bildet zu dem zusammenhängenden Stück Baluze 11—20 (= Olenschl. S. 119 „primo quia“ bis S. 124 „ex causa“).

erst durch die päpstliche *admissio* gültig werde und durch die *repulsio* ungültig werden könne.

Man beachte nun die Reihenfolge in den *capitulis* der Appellation und in I.

Appellation (Ol. S. 119 ff.):	I (Ol. S. 81 ff.):
Primo quia ille — scandalum manifestum.	Dudum siquidem — discorditer vota sua.
Item cum consuetudo — imperii approbatas.	Verum praefatus — Reges etiam nominandi.
Item cum sic electus — cui libet intuenti;	Idem etiam Ludovicus — libito disponere;
et quod nos Marchionatum — quomodolibet laederentur.	sicut iis proximis — dubium pertinere.
Item contineri dicitur — (S. 123) mentis advertit.	Eiusdem insuper — nec veretur.
	Nos itaque — procedemus [Aufforderung an Ludwig].
S. 123: Item ipse — toto corde.	Non obstante — omnino carere.
Ad hoc autem — favorem; [folgt nochmals Beweis der Rechtmäßigkeit des Königtums Ludwigs: quod constat — manifestas].	Universis insuper — favorem.
Diffusius autem — ex causa.	Ex praemissis — fuerit expedire.

Man wird sich überzeugen, daß hier die Appellation Punkt für Punkt den ersten Prozeß bekämpft. Der zweite Prozeß dagegen hat, wie gesagt, eine ganz andere Anordnung der Sätze.

II hat abgesehen von der Änderung in den verkündigten und angedrohten Strafen an zwei Stellen mehr als I. Beide fehlen in der Appellation. I erklärt die Ludwig geleisteten Unterthaneneide für unverbindlich (dem entsprechend die Appellation Ol. S. 123: „*inducendo ipsos per hoc ad transgressionem iuramentorum et fidei*“); II fügt noch hinzu, daß er alle mit Ludwig geschlossenen Bündnisse, Verträge und Gemeinschaft kassiert. Dies ist in der Appellation nicht

erwähnt. Wesentlicher als dies ist das zweite. II fügt bei den Häretikern, welche Ludwig begünstigt hat, zu den Visconti (erster Prozeß) noch die Namen der Este von Ferrara hinzu. Nun ist doch auffällig, daß in der Appellation unter den vielen Namen der Anhänger Ludwigs in Italien, welche der Papst der Ketzerei beschuldige (die Visconti, Cane de la Scala, Passerino von Mantua, die Genuesen u. a.) gerade die Este fehlen. Es wird also sowohl der zweite Prozeß als auch die neue gegen die Este ergangene Bulle vom 4. Mai ignoriert ¹.

Nur das kann man Schaper zugeben, daß durch den zweiten Prozeß, den Ludwig ja damals bereits kannte, die Polemik der Appellation beeinflusst ist. Denn nachdem sie mit dem Prozeß fertig ist, kommt sie später noch zweimal auf den Anspruch des Papstes auf die Reichsverweserschaft zurück, aber ohne dabei den Prozeß zu nennen (Olenschl. S. 125 mit „quod per istum nuper noscitur attentatum“ und S. 126 mit „contendit“) ², und betont hier auch das Recht des Pfalzgrafen. Solches wiederholte Eingehen auf diese päpstliche Forderung mag sich daraus erklären, daß der zweite Prozeß dieselbe so besonders betonte. Damit ist aber nicht beseitigt, daß die ganze Anklage sich gegen den ersten Prozeß wendet.

Warum nun Ludwig darauf verzichtet hat, in der Sachsenhäuser Appellation noch einmal näher auf den Anspruch der Kurie auf Approbation einzugehen, brauche ich füglich nicht zu entscheiden. Notwendig war dies nicht, wenn er, wie er es zur Genüge thut, nachwies, daß der rechtmäßige Gewählte rechter König sei. Der Schwerpunkt der Beweisführung liegt in der Sachsenhäuser Appellation darin, daß Ludwigs Wahl gesetzmäßig und nicht in discordia geschehen, die des Gegners ungültig sei. Ein solcher Beweis ist

1) Auch der Prozeß gegen Berthold von Marstetten vom 12. April ist unbeachtet.

2) Man kann sagen: Ludwig kämpft hier gegen die Bulle von 1317 (vgl. das „contendit“ ohne ein dicitur und Ol. S. 124 unten: „quod se sacro imperio et nobis prius inimicum constituit“).

wirksamer, als wenn, wie in der Nürnberger Appellation, zugegeben wurde, daß lediglich bei einer Wahl in discordia, und dann nur unter gewissen Bedingungen, dem Papste ein Approbationsrecht zugestanden werden könne¹.

3. Schaper bemüht sich endlich auch noch nachzuweisen (S. 20), daß für Ludwig die Bekämpfung des zweiten Prozesses leichter und willkommener gewesen sei als des ersten. Denn eine große Anzahl Fürsten sei mit der „Reichsentsetzung“, die eben auf Grund jenes Anspruches (des ersten Prozesses) erfolgt sei, einverstanden gewesen und habe das Reich als erledigt angesehen. So mußte eine Bekämpfung dieses päpstlichen Anspruches auf Approbation und Prüfung der Wahl wenig vorteilhaft erscheinen. Ein merkwürdiger Grund!

Daß die Kurfürsten, die nach dem ersten Prozeß einen Angriff des Papstes auf ihr Wahlrecht befürchtet hatten, jetzt nach dem zweiten (und vor dem 26. Mai!) darüber ganz beruhigt gewesen seien, ja jenen Anspruch als Motiv für ihre Angriffe gegen Ludwig gern benutzten², steht im schroffen Widerspruch zu den Thatsachen, wie sie durch die Briefe vom 26. Mai, 3. Juni und die Erklärung im Prozeß vom 11. Juli (vgl. meine Schrift: Reichspolitik Balduins von Trier, S. 75 und 81f.) bezeugt werden³.

1) Übrigens ging der betreffende Passus in der Nürnberger Appellation auch nicht verloren. Denn auch in dem Falle, daß die Sachsenhäuser Schrift als Anklageschrift und Appellation an die Stelle der Nürnberger Erklärung treten sollte (s. unten), so ist dies doch nicht in dem Sinne zu verstehen, daß die letztere dadurch kassiert, aus der Welt geschafft werden sollte, vielmehr wird ihr Vorhandensein ausdrücklich in der Sachsenhäuser Urkunde erwähnt, indem die in ihr enthaltene „appellatio“ in Sachsenhausen erneuert wird, s. Preger, Anfänge, S. 124.

2) Denselben Anspruch nämlich, den der Papst doch eben im zweiten Prozeß, um sie zu beruhigen, preisgegeben zu haben schien!

3) Nachher (S. 26 ff.) läßt dann Schaper die Kurfürsten durch den zweiten Prozeß doch wieder in Unruhe geraten wegen des Anspruches des Papstes auf Reichsverweserschaft! Um ihre Bedenken zu beseitigen, schreibt der Papst seine Briefe vom 26. Mai und läßt im dritten Prozeß diesen Anspruch ihnen zuliebe fallen, nimmt dafür aber wieder den Anspruch von I (Prüfung der Wahl) auf!

Die Habsburger, deren Partei aber mindestens der Erzbischof von Mainz damals nicht angehörte¹, suchten allerdings den Papst für Friedrich zu gewinnen, aber doch nicht auf Grund der Entsetzung Ludwigs, sondern weil sie in Friedrich den rechtmäßig Gewählten sahen. Sie kommen hier nicht in Betracht. König Johann träumte freilich von der Gewinnung der Krone für sein Haus und gab sich den Anschein, daß er Ludwigs Einwilligung erlangen werde, aber gewiß nicht deshalb, weil er und sein Oheim Balduin die päpstlichen Rechtsansprüche anerkannt hätten.

Wenn wirklich die Kurfürsten die Bestätigungstheorie der Kurie anerkannten, so wäre es zwecklos für Ludwig gewesen, diese Ansprüche zu bekämpfen? Ich dünke doch, Ludwig hätte alsdann um so mehr sein gutes Recht auf das Königtum und das Unrecht des Papstes betonen müssen. Er konnte dann ja die Kurfürsten, wenigstens die Luxemburger, darauf festnageln, daß sie ihren eigenen Standpunkt, den sie im Jahre 1314 eingenommen hatten, aufgaben. Die Sachsenhäuser Appellation war doch nicht bloß für die Kurfürsten bestimmt, sondern auch für die anderen Stände, die weltlichen Fürsten, den Adel und die Städte, die Ludwig dann gegen die Kurfürsten zu seinen Gunsten in die Schranken rufen mußte. — Und der Nachweis der Unrechtmäßigkeit des päpstlichen Anspruches war denn doch nicht schwer zu führen, wo das Recht so klar auf Ludwigs Seite war.

Aber Preger und Schaper übersehen in der wichtigsten Beweisstelle der Appellation, aus der sie das „et processit“ und das „procedere gravius comminatur“ heranziehen, die Hauptsache, nämlich daß hier als Inhalt eines künftigen processus, eines Vorgehens „de facto“, das die Appellation eben verhüten will, gerade die Exkommunikation genannt wird. Der Satz lautet (Olenschl. S. 128): *Ne autem dictus Johannes, qui . . . contra nos et sacrum imperium*

1) Müller (S. 137), auf den Schaper sich beruft, sagt das Gegenteil. Der Beweis für den Pfalzgrafen ist natürlich ganz unglücklich, da er aus dem Oktober 1325 genommen ist.

iam incepit procedere et processit, ut dicitur, . . . et procedere gravius comminatur, . . . contra sacrum imperium, nos et statum nostrum et iura imperii et nostra . . . praelatos, principes ecclesiasticos et mundanos etc. . . de facto procedat, **excommunicando**, interdicendo, suspendendo, privando, transferendo vel alias quomodolibet ordinando . . . etc. Hier ist also ganz klar, daß der Prozeß vom 23. März entweder nicht gekannt ist oder ignoriert wird.

Es bleibt also die auffallende Thatsache bestehen, daß Ludwig in der Sachsenhäuser Appellation vom 22. Mai nicht nur den Inhalt des Prozesses vom 23. März unberücksichtigt läßt, sondern überhaupt das Vorhandensein dieses Prozesses geflissentlich ignoriert, und seine Appellation und Anklage nur gegen den ersten Prozeß richtet. Die politischen Gründe, welche Ludwig hierzu bewegen konnten, hat Preger selbst (S. 125 u. 128) genügend hervorgehoben.

Dagegen gestehe ich nun über die juristische Seite der Frage aus den Erörterungen Pregers und Müllers (in der Zeitschrift für Kirchenrecht) keine völlige Klarheit gewonnen zu haben. Nachdem die von Preger ausgesprochene und von Müller nachträglich acceptierte Voraussetzung, daß die Sachsenhäuser Appellation den zweiten (März-)Prozeß erwähne, beseitigt ist (und vollends die Behauptung, daß sie den zweiten direkt bekämpfe, sich als falsch ergeben hat), stellt sich die thatsächliche Lage folgendermaßen dar: Die Nürnberger Appellation am 18. Dezember erfolgte, weil Ludwig sich das Rechtsmittel der rechtzeitigen Appellation, welche eine aufschiebende Wirkung hatte, nicht entgehen lassen durfte. Sie wurde aber nicht sogleich veröffentlicht, weil man die Antwort des Papstes auf die Gesandtschaft vom November erst abwarten mußte. Sie wurde dann, als Anklageschrift, ersetzt durch die Sachsenhäuser Urkunde; Veranlassung zu dieser Änderung sind die Prozesse vom 7. Januar und 23. März. Die Sachsenhäuser Appellation am 22. Mai erfolgt faktisch als Gegenschlag gegen die Bannsentenz vom 23. März, dem Inhalte nach ist sie nur gegen das erste Rechtsverfahren gerichtet, aber — und dies

ist die gegenüber der Nürnberger Appellation veränderte Situation — nachdem der Papst dem Verlangen nach einer Frist nicht entsprochen, sondern im Prozeß vom 7. Januar das im Oktober eingeleitete Verfahren als gültig bestätigt und in Kraft gesetzt hatte¹.

Schafft nun die Appellation, indem sie das Vorhandensein der gefälltten Sentenz ignoriert, damit zugleich die Fiktion, daß sie vor Fällung bzw. Publikation der Sentenz eingelegt ist? (Dies ist Müllers anfängliche Anschauung, in Kampf Ludwigs d. B., Beilage 5, S. 357.) In diesem Falle tritt sie dann wohl ganz an die Stelle der Nürnberger Appellation² und ist zweifellos eine *appellatio ante sententiam*. Oder aber — und dies scheint mir das Richtigere —: nachdem Ludwig in Nürnberg rechtzeitig Appellation eingelegt hatte, war nach seinem Standpunkt die Fällung der Sentenz rechtsungültig (Preger). Wenn er nun die Sentenz vom 23. März mit einer neuen Appellation und veränderten Anklageschrift beantwortete, so konnte er diesen neuen Prozeß als wertlos ignorieren und lediglich auf das erste Rechtsverfahren eingehen. Ist nun aber in diesem Falle die Appellation, wie Müller später (in Zeitschr. f. K.-R., S. 250) behauptet, eine *appellatio post latam sententiam*?

Ich glaube, daß die endgültige Beantwortung der Frage nach dem Charakter der Sachsenhäuser Appellation noch aussteht, nachdem die Arbeit von Schaper für die Erkenntnis des Thatsächlichen nur verwirrend gewesen ist.

1) Dies ist in der Appellation angedeutet durch die Worte: „*et processit, ut dicitur, nullo prorsus iuris ordine observato*“.

2) Doch aber nur im Sinne einer Erneuerung, gleichsam einer zweiten Auflage, nicht aber einer Beseitigung der Nürnberger Urkunde. Die Appellation wird wiederholt, die Anklage ist geändert. Die Nürnberger Appellation wird ersetzt, aber nicht entwertet.
